Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7298

31. 05. 90

Sachgebiet 780

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Flinner, Kreuzeder und der Fraktion DIE GRÜNEN

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksachen 11/6387, 11/6388 —

Agrarbericht 1990
Agrar- und ernährungspolitischer Bericht der Bundesregierung

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

   Die Milchquotenregelung von 1984 führte zu einer Umverteilung der Milchmengen von den Klein- in die Großbetriebe.

   Eine Einführung der freien Handelbarkeit von Quoten würde zur Folge haben:
   - eine weitere Konzentration der Milchproduktion in Großbetriebe und „begünstigte" Standorte,
   - steigende Quotenpreise,
   - sinkende Milchpreise durch die Verlagerung der Produktion in industriellere kostengünstigere Produktionsformen und schärferen Wettbewerb.

2. Der Deutsche Bundestag stellt im Hinblick auf die Notwendigkeit des Schutzes einer bäuerlichen und im Einklang mit der Natur wirtschaftenden Landwirtschaft folgende Forderungen an eine Flexibilisierung der Quotenregelung:

   1. Die Quotenübertragung ist nur innerhalb eines Landkreises oder in einem Radius von 20 km Luftlinie möglich. Es muß für den aufnehmenden Betrieb eine Flächenbindung und eine absolute Bestandsobergrenze von 1,5 bis maximal 2 GV/ha geben. Pro 8 000 kg gepachteter Quote muß 1 ha zusätzlich nachgewiesen werden.

   2. Die Quote eines landwirtschaftlichen Betriebes soll innerhalb zweier Milchwirtschaftsjahre verrechenbar sein.

   3. Betriebe mit Quoten über 300 000 kg bleiben von den Möglichkeiten der Aufnahme flächenunabhängig übertragener Quoten ausgeschlossen. Betriebe mit geringerer Quote und Betriebe in natürlichen Grünlandgebieten müssen bevorzugt werden.

4. Leasingverfahren, die verstärkt zu Preisverfall und Konzentration führen und die landwirtschaftliche Produktion unter unsachgerechte Wettbewerbsbedingungen setzen, werden abgelehnt.

5. Das Splitten von Quoten muß für den aufnehmenden und abgebenden Betrieb möglich sein.

6. Die Quotenübertragung darf nicht langfristig die Wiederaufnahme der eigenständigen Milchproduktion eines Betriebes verhindern (Vertragsbefristung).

7. Die Länder dürfen eine Anschlußaktion zur Sonderaktion im Rahmen des Milchaufgabevergütungsgesetzes nur unter der Bedingung durchführen,

   a) daß diese Milchmengen an Betriebe unter 300 000 kg abgegeben werden,

   b) daß dabei Betriebe in natürlichen Grünlandgebieten bevorzugt werden,

   c) daß Junglandwirte/innen besonders berücksichtigt werden,

   d) daß bisher milchviehlose Betriebe, die auf ökologische Wirtschaftsweise umstellen, ebenfalls bevorzugt eine Milchquote erhalten können.

Bonn, den 31. Mai 1990

Frau Flinner
Kreuzeder
Hoss, Frau Schoppe, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333